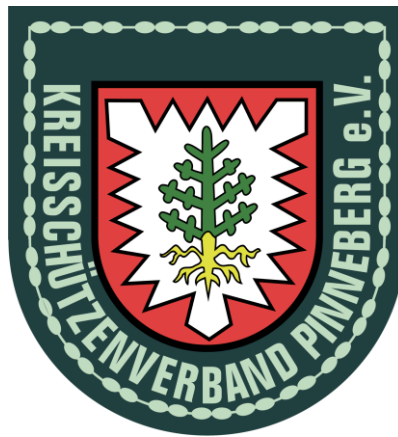


**Kreisschützenverband Pinneberg e.V.**

**S a t z u n g**

**Neufassung vom 24.03.2024**



# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	3
<b>I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit</b>	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des KSchV	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit	4
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
<b>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	7
<b>III. Organe</b>	
§ 11 Kreisorgane	7
§ 12 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	8
§ 13 Beschlussfassung / Wahlen	8
§ 14 Abweichende Amtszeit / Übergangsklausel	9
§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag	9
§ 16 Außerordentlicher Kreisschützentag (Delegiertentag)	10
§ 17 Kreisverbandsrat	11
§ 18 Kreisbeirat	12
§ 19 Kreisvorstand	12
§ 20 Kreisehrenrat	13
<b>IV. Ausschüsse, andere Gremien</b>	
§ 21 Kreisausschüsse	14
§ 22 Kreisschützenjugend	14
<b>V. Verbandsgrundlagen</b>	
§ 23 Satzungs- und Zweckänderung	14
§ 24 Salvatorische Klausel	14
§ 25 Protokollierung	15
§ 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchV-Beschlüssen	15
§ 27 Datenschutzbestimmungen	15
§ 28 Kreisordnungen	16
§ 29 Haftungsausschluss	16
§ 30 Kreiskassenprüfung	16
§ 31 Eigentum des KSchV	17
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
§ 32 Auflösung oder Fusion des KSchV	17
§ 33 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchV	17
§ 34 Inkrafttreten der Kreissatzung	18

## Präambel

Der Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KSChV) ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schießsport im Kreis Pinneberg. Als Kreisdachverband fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Der KSChV ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Im KSChV wird die Gleichstellung aller Geschlechter verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird die männliche Sprachform gewählt.

Der Kreisschützenband ist am 06.02.1914 in Pinneberg gegründet worden.

## I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen  
**Kreisschützenverband Pinneberg e.V.** nachfolgend KSChV genannt.
- (2) Der KSChV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg, Registernummer VR 686, eingetragen und hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke des KSChV

- (1) Zwecke des KSChV sind:
  - die Förderung des Sports,
  - die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- (2) Die Verbandszwecke werden unter anderem erreicht durch:
  - die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
  - die Förderung des Schießsports nach den Regeln des KSChV, den Richtlinien des Norddeutschen Schützenbundes e.V. (NDSB) und Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB),
  - die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder,
  - die Durchführung von Kreismeisterschaften, Verbands- und Rundenvergleichskämpfen
  - Unterstützung der sportlichen allgemeinen Jugendarbeit sowie der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch VIII - (SGB VIII),
  - die Pflege und Förderung der Schützentradition mit der Durchführung von Kreisveranstaltungen in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSChV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSChV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSChV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSChV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des

KSChV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das KSChV-Vermögen.

#### **§ 4 Grundsätze der Verbandstätigkeit**

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration aller Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband bietet nur solchen Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Verbands unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verband ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex des Landesverbandes hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu unterschreiben.

#### **§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der KSChV regelt seine Angelegenheiten durch Satzung, Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Der KSChV ist Mitglied folgender nationaler Sportverbände:
  - Norddeutscher Schützenbund e.V. und Deutscher Schützenbund e.V.,
  - Kreissportverband e.V. und Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Der KSChV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (3) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA - CODES.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem KSChV gehören unmittelbare Mitglieder mit ihren mittelbaren Mitgliedern, Ehrenmitglieder, besondere Mitglieder und juristische Personen an.
  - Unmittelbare Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportabteilungen der Mehrspartensportvereine im Kreis Pinneberg.
  - Besondere Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportsparten in Sportvereinen außerhalb des Kreises Pinneberg.
  - Mittelbare Mitglieder gehören den unmittelbaren Mitgliedern im Sinne von § 7 Abs. 5 an.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Kreisverbandsrat ernannt werden. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Kreisschützentag nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des KSChV ernannten Ehrenvorsitzenden.
- (3) Besondere Mitglieder sind unmittelbare Mitglieder und können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft im KSChV erwerben.

- (4) Juristische Personen vertreten rechtsfähige Körperschaften, die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des KSchV betätigen. Diese können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft erwerben.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Unmittelbare Mitglieder mit ihren Einzelmitgliedern werden durch Beschluss des Kreisbeirates aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSchV werden vorausgesetzt. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des KSchV widersprechen.
- (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (3) Die Aufnahme von besonderen Mitgliedern und juristischen Personen beschließt der Kreisverbandsrat. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden im Vertrag festgelegt.
- (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Kreisbeirat zu richten.
- (5) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der unmittelbaren Mitglieder. Die Mitglieder der Mehrspartensportvereine die Schießsportabteilungen führen, erlangen die Mitgliedschaft im KSchV auf Antrag. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartenvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im KSchV erwerben.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder, Delegierte**

- (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den KSchV, NDSB oder DSB vorbehalten sind.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder des KSchV Pinneberg können ihre Mitgliedschaft in einem anderen Kreisschützenverband innerhalb des NDSB selbst bestimmen.
- (3) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Kreisschützentages durch volljährige Delegierte sowie im Kreisverbandsrat durch ihre benannten Vertreter aus.  
Die Delegierten einer Schießsportabteilung eines Mehrspartenvereins sind nur vertretungsberechtigt, wenn sie eine Vollmacht des eingetragenen Vereins (e.V.) vorlegen.
- (4) Zum Kreisschützentag sollten entsprechend der Mitgliederzahl i. V. mit § 9 Abs. 1 c) bis e) Delegierte entsandt werden:  
bis zu 50 Mitglieder einen Delegierten,  
von 51 bis 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten,  
für je weitere angefangene 150 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.  
Verbandsratsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.  
Die Anzahl der ausgegebenen Delegiertenausweise wird zu Beginn des Kreisschützentages festgestellt.  
Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimme ist nicht übertragbar.  
Für die Berechnung der stimmberechtigten Delegierten zum Kreisschützentag sind die jährliche Bestandserhebung des LSV und die Beitragsberechnung des KSchV ab 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.
- (5) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSchV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung

des KSChV in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

- (6) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSChV durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten.  
Sie haben das Recht, an den vom KSChV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des KSChV, die keine Delegierte sind, ist die Anwesenheit, ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht, bei Kreisschützentagen gestattet. Beim außerordentlichen Kreisschützentag können nur gewählte oder berufene Delegierte teilnehmen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet:
- a) die Interessen des KSChV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
  - b) Mitgliederbeiträge, die vom Kreisschützentag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen.  
Ehrenmitglieder des KSChV sind beitragsfrei.  
Nichtgemeinnützige Mitgliedsvereine sind von der Pflicht der Beitragszahlung nicht befreit.
  - c) die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu bezahlen. Die Bestandserhebung an den KSV und LSV ist die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge.
  - d) alle mittelbaren Mitglieder sind über die unmittelbaren Mitglieder sofort dem NDSB zu melden. Nach Aufnahmebeschluss in den Gilden/Vereinen und sofortigen Anmeldung bei den übergeordneten Verbänden besteht Versicherungsschutz.
  - e) die jährliche Mitgliederbestandserhebung zum Ersten eines jeden Jahres ist einzuhalten.
  - f) dem KSChV umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen.  
Hierzu gehören insbesondere:
    - die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse,
    - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugverfahren,
    - Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
  - g) die Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres bis 31. März zu bezahlen.

Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim KSChV nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Der KSChV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das unmittelbare Mitglied zu tragen.

Wurden die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht vollständig bezahlt, behält sich der KSChV aus Versicherungsgründen vor, die Mitgliedsausweise/Wettkampfpässe nach Rücksprache beim NDSB für das laufende Jahr bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

- (2) Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit, einen gestellten Insolvenzantrag und eine Fusion dem KSchV sofort schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, wenn ein Ehrenmitglied verstirbt.
- a) Austritt von unmittelbaren Mitgliedern, besonderen Mitgliedern und den juristischen Personen:  
Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSchV mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Die mittelbaren Mitglieder verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im KSchV, wenn die Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds erloschen ist.
- b) Ausschluss:  
Der Ausschluss eines mittelbaren, unmittelbaren und besonderen Mitgliedes sowie einer juristischen Person kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstandenen Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **III. Organe**

### **§ 11 Kreisorgane**

- (1) Die Kreisorgane des KSchV sind:
- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| a) Kreisschützentag       | (§ 15 / § 16) |
| b) Kreisverbandsrat       | (§ 17)        |
| c) Kreisbeirat            | (§ 18)        |
| d) Kreisvorstand § 26 BGB | (§ 19)        |
| e) Kreisehrenrat          | (§ 20)        |
- (2) Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (3) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In Ämter des KSchV können nur volljährige, rechtsfähige Personen gewählt werden. Diese Personen müssen während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (6) Scheidet ein mittelbares Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Kreisbeirat eine Ersatzberufung bis zum nächsten Kreisschützentag vorgenommen werden. Eine Personalunion in den Beschlussorganen des KSchV ist nicht zulässig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung eines mittelbaren Mitgliedes in einem Kreisorgan, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Zuständig ist der Kreisschützentag. Der Kreisbeirat kann eine kommissarische Ersatzbesetzung vornehmen.

## **§ 12 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwändungsersatz**

- (1) Alle KSchV-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwändentschädigung Ehrenamtszuschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 12 Abs. 2 trifft der Kreisvorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KSchV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwändentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Kreisschützentag zu berichten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Kreisfinanzordnung des KSchV, die vom Kreisbeirat erlassen und geändert wird.

## **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen**

Bei Beschlussfassung im KSchV entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soll nicht die Mehrheit der abstimmenden, sondern der anwesenden Mitglieder gelten, so werden die Stimmenenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet.

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung der Organe oder Ausschüsse des KSchV ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine anderen Regelungen vorsieht.
- (2) Alle Organe und Ausschüsse des KSchV fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, - für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend -, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.  
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Die Mitglieder der KSchV-Organen werden in Einzelabstimmung gewählt. Nicht die dem Kreisvorstand angehörende Mitglieder können auf Antrag en bloc gewählt werden, wenn das zuständige Kreisorgan einem Antrag auf Blockwahl mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
- (4) Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Delegierter oder Organmitglied dieses beantragt und 1/10 der Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine Wahl per Stimmzettel durchzuführen, derjenige ist gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Die Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht als Mitglied den Kreisorganen von § 11 b) bis d) und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter nicht den Organen von § 11 b) bis e) angehören.
- (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl durchgeführt werden.



- (8) Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.

#### **§ 14 Abweichende Amtszeit, Übergangsklausel**

- (1) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung betreffender Organmitglieder vorzunehmen.
- (2) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag befugt, die Organmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (3) Das jeweils amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergangszeit ist auf bis drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

#### **§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag**

- (1) Der Kreisschützentag ist das oberste Kreisorgan. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des KSchV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 8 Abs. 4,
  - b) den Mitgliedern des Kreisverbandes,
  - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Mitglied des Kreisvorstandes. Bei Bedarf kann aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Delegierten ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand oder eines Delegierten vorgeschlagen und gewählt werden. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann für die Durchführung des Kreisschützentages ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden. In besonderen Situationen kann auch eine externe Person zum Versammlungsleiter von den Delegierten gewählt werden.
- (3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht:
  - a) Der Kreisschützentag kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Der Kreisschützentag ist vom Kreisvorstand jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Der Termin des Kreisschützentages, mit vorläufiger Tagesordnung, wird durch den Kreisvorstand spätestens 40 Kalendertage vor dem anberaumten Termin schriftlich bekannt gegeben. Maßgeblich ist die letzte dem KSchV mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift.
  - b) Die Mitglieder nach § 6 Abs.1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 30 Kalendertage vor dem Termin des Kreisschützentages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Kreisvorstand einzureichen. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung des Kreisschützentages hinzuweisen.
  - c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 bis 4 und den Organmitgliedern 20 Kalendertage vor dem Kreisschützentag schriftlich, ggf. mit den Tagungsunterlagen, zugesandt.
  - d) Das Antrags- und Stimmrecht der Delegierten ruht, bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
  - e) Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht, die Delegierten des § 15 Abs. 1 a bis c an.
  - f) Die Mitglieder nach § 6 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Diese haben Antrags- und Stimmrecht, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.
- (4) Der Kreisschützentag ist zuständig für:
  - a) Alle Angelegenheiten des KSchV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen-, oder Ausschüssen durch diese Satzung zugewiesen sind.

- b) Eine Mitwirkungspflicht besteht u.a. bei:
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
  - Entscheidungen über Anträge,
  - Entlastung des Kreisvorstandes und Kreisbeirates,
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über Rückstellungen und Rücklagen
  - Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
  - Beschlussfassung für Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
  - An- und Verkauf von Grundstücken und deren Beleihung,
  - Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden,
  - Auflösung des KSchV.
- c) Wahlen von Einzelmitgliedern:
- die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
  - die Wahl der Kreisbeiratsmitglieder,
  - die Wahl der Kreiskassenprüfer,
  - die Wahl der Kreisehrenratsmitglieder,
  - die Wahl von Ehrenvorsitzenden,
  - die Wahl von Delegierten für den Landesschützentag.

Es sind im Wechsel jeweils für drei Jahre zu wählen:

Im ersten Jahr, der:

Kreisvorsitzende, Kreisschatzmeister

1. Kassenprüfer

Im zweiten Jahr, der:

1. stv. Kreisvorsitzende, Kreissportleiter

2. Kassenprüfer, die Kreisehrenrats- und Ersatzmitglieder

Im dritten Jahr, der:

2. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschriftführer

1. stv. Kreissportleiter, ein Kreiskassenersatzprüfer

### **§ 16 Außerordentlicher Kreisschützentag (Delegiertentag)**

- (1) Ein außerordentlicher Kreisschützentag findet statt, wenn:
- a) hierzu ein Antrag eines unmittelbaren Mitgliedes, per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Zweck und Gründen beim Kreisvorstand gestellt wird.
  - b) er durch Beschluss des:
    - Kreisvorstandes,
    - Kreisbeirates,
    - Kreisverbandsrates, beantragt wird.
- (2) Der außerordentliche Kreisschützentag kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Zum außerordentlichen Kreisschützentag lädt der Kreisvorstand innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist 15 Kalendertage vor dem Durchführungstermin schriftlich mit der endgültigen Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist die letzte dem KSchV mitgeteilte Postanschrift/E-Mailadresse. Gegenstand und Thema der Tagesordnung dürfen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Kreisschützentag geführt haben. Der außerordentliche Kreisschützentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder nach § 8 Abs. 4,
- b) den Mitgliedern des Kreisverbandesrates,
- c) den Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder nach § 6 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Für diese muss das Antrags- und Stimmrecht vertraglich geregelt sein. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.

Bei außerordentlichen Kreisschützentagen haben nur stimmberechtigte Delegierte ein Recht auf Teilnahme.

- (3) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes oder von einem erschienenen unmittelbaren Mitglied ein Versammlungsleiter oder ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden.

## **§ 17 Kreisverbandesrat**

- (1) Dem Kreisverbandesrat gehören kraft Amtes an:
  - a) Die Mitglieder des Kreisbeirates, die Gilde- oder Vereinsvorsitzenden, die bevollmächtigten Abteilungsleiter der Mehrsparten-Sportvereine oder ein benannter Vertreter, die Schießsportleiter oder ein von ihm benannter Vertreter der unmittelbaren Mitglieder, der Damenleiter oder ein von ihrem benannten Vertreter und die Ehrenmitglieder.

Alle Stellvertreter, der Ausbildungsleiter und die Damenleiterin, mit Ausnahme des stv. Kreisschatzmeisters und des 1.stv. Kreissportleiters, werden in den zuständigen Ausschüssen gewählt und durch Beschluss des Kreisvorstandes bestätigt. Diese gehören dem Kreisverbandesrat mit Sitz und Stimme an.

- b) Die Sitzungsleitung hat der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten ein Versammlungsleiter oder ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden.

Die Kreiskassenprüfer, in Vertretung der Stellvertreter können als Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht.

Werden fach- und sachkundige Personen eingeladen, können diese das Gremium beraten und Empfehlungen vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Der Kreisverbandesrat kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Die Einladung zum Kreisverbandesrat erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage, mit vorläufiger Tagesordnung, vor dem anberaumten Termin. Maßgeblich ist die letzte dem KSchV mitgeteilte E-Mail-Adresse. Unmittelbare Mitglieder, Kreisorganmitglieder und Ehrenmitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Briefpost eingeladen.

- (3) Aufgaben des Kreisverbandesrates:
 

Der Kreisverbandesrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll den Kreisbeirat in den KSchV-Angelegenheiten beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen.

Darüber hinaus ist er für weitere Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Kreisschützentage übertragen wurden.

In dringenden Fällen kann der Kreisverbandesrat über Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützentages gehören, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Kreisschützentages.

## **§ 18 Kreisbeirat**

- (1) Dem Kreisbeirat gehören an:  
Die Mitglieder des Kreisvorstandes § 26 BGB,  
der Kreisschritfführer  
der 1. stv. Kreissportleiter und  
Kraft Amtes der Kreisjugendleiter.  
Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender.
- (2) Aufgaben des Kreisbeirates:
  - a) Die Mitglieder des Kreisbeirates arbeiten nach dem Ressortprinzip. Jedes Kreisbeiratsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Kreisbeirat hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle über die Tätigkeitsbereiche innerhalb des KSchV.
  - b) Der Kreisbeirat ist für alle Angelegenheiten des KSchV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind. Er erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSchV und setzt die vom Kreisschützentag und Kreisverbandsrat gefassten Beschlüsse um. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze, der Kreissatzung und Kreisordnungen.
  - c) Der Kreisbeirat kann fach- und sachkundige Personen zu Sitzungen und Tagungen einladen. Besondere Vertreter nach § 30 BGB können beraten und Empfehlungen einbringen. Beide Personengruppen haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Kreisbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind.

## **§ 19 Kreisvorstand**

- (1) Dem Kreisvorstand gemäß § 26 BGB gehören an:  
Der Kreisvorsitzende  
der 1. stv. Kreisvorsitzende  
der 2. stv. Kreisvorsitzende  
der Kreisschatzmeister  
der Kreissportleiter
- (2) Jeweils zwei der Kreisvorstandsmitglieder nach Abs. (1) vertreten den KSchV gemeinschaftlich.
- (3) Aufgaben des Kreisvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung:
  - a) Der Vorstand leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Verbandsinteressen erfordert und ist zuständig für die Geschäftsführung.
  - b) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip). Der Kreisvorstand ist für sämtliche KSchV-Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Kreisorgan oder den ständigen Ausschüssen zugewiesen sind. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit dem Fortbestand des Verbands gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und umgehend zu handeln, worüber die Delegiertenversammlung unverzüglich zu informieren ist.

Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender.

- c) Der Kreisvorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dieses für die zu entscheidende Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.
- d) Der Kreisvorstand kann nichtständige Ausschüsse berufen.
- e) Der Kreisvorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben, Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich genau festzulegen. Der besondere Vertreter berät die Kreisorgane und kann Empfehlungen vortragen. Er hat in den Kreisorganen kein Antrags- und Stimmrecht.

## **§ 20 Kreisehrenrat**

- (1) Der Kreisehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSchV.
- (2) Der Kreisehrenrat besteht aus:
  - Fünf mittelbaren Mitgliedern und drei stv. mittelbaren Mitgliedern, die vom Kreisschützentag für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt werden.  
Die Mitglieder des Kreisehrenrates dürfen nicht dem Kreisverbandsrat oder den Kreisausschüssen angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Die Wiederwahl der Kreisehrenratsmitglieder ist zulässig.
  - Scheidet ein Kreisehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Kreisehrenratsmitgliedern statt, ist das Verfahren zu beenden und wieder neu zu beginnen.
- (3) Fünf gewählte Kreisehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil. Bei Verhinderung rückt einer der Ersatzvertreter nach, der per Los ermittelt wurde. Fallen mehrere Kreisehrenratsmitglieder aus, müssen mindestens drei Kreisehrenratsmitglieder das Verfahren zu Ende führen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Kreisehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Aufgaben des Kreisehrenrates sind u. a., die nachfolgenden Tatbestände zu ahnden:
  - a) Verstöße gegen Entscheidungen der Kreisschützentage, der Kreisverbandstagungen, des Kreisbeirates oder Kreisvorstandes.
  - b) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des KSchV,
  - c) schädigendes Verhalten eines Mitgliedes.
- (6) Der Kreisehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des KSchV schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelnen sein:  
Verwarnung, Verweis, Sperren und der Ausschluss aus dem KSchV.
- (7) Der Kreisehrenrat entscheidet abschließend.
- (8) Anträge an den Kreisehrenrat sind schriftlich zu stellen von den:
  - a) Organ- und Ausschussmitgliedern des KSchV,
  - b) unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des KSchV,
  - c) Ehrenmitgliedern des KSchV.
- (9) Die Entscheidungen des Kreisehrenrates sind für alle Mitglieder des KSchV verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung

staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen. Die Einladungen zu den Sitzungen regelt die Kreisehrenratsordnung.

## **IV. Ausschüsse, andere Gremien**

### **§ 21 Kreisausschüsse**

#### **(1) Ständige Ausschüsse**

Der Kreissportausschuss:

Diesem gehören an: die Mitglieder der Kreisschießsportleitung nach § 21 Abs. 1 b), die Damenleiterin, kraft Amtes ein stv. Kreisjugendleiter, die Kreissportreferenten und je ein Gilde- bzw. Vereinssportleiter der unmittelbaren Mitglieder.

Die Kreissportreferenten und der Bildungsreferent werden im Kreissportausschuss gewählt, die Damenleiterin von den Damenleiterinnen der Mitgliedsvereine. Die Wahl ist vom Kreisvorstand zu bestätigen. Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall einer der stv. Kreissportleiter.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sowie die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Ausschüsse. Alle Entscheidungen sind zu protokollieren und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. Kreisbeirates. Verbandsinterne Ausschusswahlen sind vom Kreisbeirat zu bestätigen.

#### **(3) Nichtständige Ausschüsse**

Der Kreisvorstand kann für einzelne Maßnahmen oder bestimmte Aufgaben Personen berufen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 22 Kreisschützenjugend**

(1) Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die vom Haushalt des KSchV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des KSchV.

(2) Das Nähere regelt die Kreisjugendordnung, die vom Kreisjugendtag des KSchV beschlossen wird. Die Kreisjugendordnung darf der Satzung des KSchV nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Kreisbeirates in Kraft. Im Zweifelsfall sind die Satzung und Ordnungen des KSchV maßgebend.

(3) Der Kreisjugendleiter und der stv. Kreisjugendleiter, die vollgeschäftsfähig sein müssen, werden vom Kreisjugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Kreisjugendleiter dem Kreisbeirat an. Bei Verhinderung des Kreisjugendleiters hat der stellv. Kreisjugendleiter Vertretungsrecht im Kreisbeirat. Der Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Kreisverbandsrat.

## **V. Verbandsgrundlagen**

### **§ 23 Satzungs- und Zweckänderung**

(1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSchV ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des KSchV ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kreissatzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Kreissatzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Kreisverbandsrat ermächtigt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 sowie die Organmitglieder des KSchV sind hierüber umgehend zu informieren.

## **§ 25 Protokollierung**

- (1) Alle Beschlüsse der Kreisorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Kreisschützentag / Kreisverbandsrat:
  - a) Über den Ablauf der Kreisschützentage und den Verbandsratstagungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
  - b) Das Protokoll vom Kreisschützentag kann den unmittelbaren Mitgliedern innerhalb einer Frist von 6 Wochen im geschützten Bereich der Kreishomepage bekannt geben werden. Ist dieses nicht möglich, ist den unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSchV das Protokoll schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zuzusenden.
  - c) Das Protokoll vom Kreisverbandsrat ist den Verbandsmitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zuzusenden.
  - d) Das Protokoll des Kreisschützentages / Kreisverbandsrates gilt als genehmigt, wenn kein Delegierter schriftlich widerspricht.  
Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls können binnen einer Frist von zwei Monaten nach den Tagungen schriftlich begründet beim Kreisvorstand eingereicht werden. Diese sind dem nächsten Kreisschützentag oder beim nächsten Kreisverbandsrat zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchV - Beschlüssen**

- (1) Vor gerichtlichen Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder bei Anfechtung der Beschlüsse, müssen die verbandsinternen Rechtswege eingehalten werden. Danach kann innerhalb einer Frist von einem Monat der gerichtliche Klageweg beschritten werden.
- (2) Jedes von einem KSchV-Beschluss betroffene unmittelbare und mittelbare Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## **§ 27 Datenschutz im KSchV**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSchV verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Kreisvorstand erlassen wird.

## **§ 28 Kreisordnungen**

- (1) Die Kreisorgane und die ständigen Ausschüsse erstellen eigene Kreisordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreissatzung. Die vom Kreisjugendtag beschlossene Kreisjugendordnung und die

vom Kreissportausschuss beschlossene Kreisschießsportordnung tritt erst durch Beschluss des Kreisbeirates in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Kreisgeschäftsordnung,
  - Kreisfinanzordnung,
  - Kreisrundenwettkampfordnung,
  - Kreisjugendordnung,
  - Kreisehrenratsordnung,
  - Kreisehrungsordnung
  - Kreisdatenschutzordnung.
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Kreisordnung ist grundsätzlich der Kreisbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Zur Wirksamkeit der Kreisordnungen gehört auch, diese allen unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSchV bekannt zugeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 29 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und seiner Mitglieder in den Ausschüssen des KSchV, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des KSchV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der KSchV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSchV oder bei Kreisverbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des KSchV gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSchV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 30 Kreiskassenprüfung**

- (1) Zwei Kreiskassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Die Kreiskassenprüfer haben auch das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des KSchV nehmen.
- (2) Die Kreiskassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Delegierten während der Kreisschützentage verantwortlich, auf der sie ihren Kassenbericht halten. Jeder erstellte Prüfungsbericht ist rechtzeitig vor den Kreisschützentagen mit den Mitgliedern des Kreisvorstandes ggf. Kreisbeirates zu erörtern.
- (3) Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
- des Einhaltens von Beschlüssen, der Satzung und Ordnungen,
  - auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
  - der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
  - des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik,
- Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Kreisverbandsarbeit zu nutzen.
- (4) Unabhängig von der verbandsinternen Kassenprüfung sind bei Bedarf von einem Steuerberater Belegprüfungen durchzuführen und der Jahresabschluss zu erstellen.



### **§ 31 Eigentum des KSchV**

- (1) Vermögensgegenstände des KSchV dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für das Erwerben von Grundstücken, ganze oder teilweise Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie für eine Beleihung dieser, ist der Kreisvorstand geschäftsführend zuständig.
- (3) Mit allen dem KSchV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Auflösung oder Fusion des KSchV**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des KSchV ist von mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Gründen dem Kreisvorstand zu beantragen. Der Kreisverbandsrat, der Kreisbeirat und der Kreisvorstand können ebenfalls einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des KSchV zu versehen ist, einen außerordentlichen Kreisschützentag durchzuführen.  
Die Einladung ist den unmittelbaren Mitgliedern und Organmitgliedern des KSchV zwei Monate vor dem Durchführungstermin schriftlich mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des KSchV sein.
- (2) Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Verbandsauflösung oder Fusion zu informieren.

### **§ 33 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchV**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Die Delegierten des KSchV wählen während des außerordentlichen Kreisschützentages einen oder mehrere Liquidatoren. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der oder die Liquidatoren haben bis zur endgültigen Mittelverwendung die alleinige Vertretungsvollmacht.

### **§ 34 Inkrafttreten der Kreissatzung**

- (1) Diese Satzung wurde von den Delegierten des Kreisschützentages am 24.03.2024 beschlossen und wurde am 30.01.2025 in das Vereinsregister eingetragen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen des KSchV ihre Gültigkeit.

- (3) Bestehende Kreisordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Kreissatzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Kreisordnungen zu erstellen.